



Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

Nachstehend informiert die FP-Gruppe über die verpflichtenden Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB i. V. m. § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG. Es handelt sich dabei insgesamt um Regelungen, die bei börsennotierten Unternehmen üblich sind und nicht dem Zweck der Erschwerung etwaiger Übernahmeversuche dienen.

Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 Nr. 1 HGB (Gezeichnetes Kapital)

Zum 31. Dezember 2010 betrug das Grundkapital der Francotyp-Postalia Holding AG 14.700.000 Euro.

Es ist in 14.700.000 Stückaktien eingeteilt.

Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 Nr. 2 HGB (Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen)

Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme in der Hauptversammlung. Beschränkungen betreffend der Stimmrechte oder deren Übertragung bestehen nicht. Zum 31. Dezember 2010 lag der Bestand an eigenen Aktien bei 370.444. Dies entspricht einem Anteil von 2,5 % des Grundkapitals. Bei eigenen Aktien werden keine Stimmrechte ausgeübt. Etwaige Beschränkungen, die sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben könnten, sind dem Vorstand der Francotyp-Postalia Holding AG nicht bekannt.

Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 Nr. 3 HGB (Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten)

Zum 31. Dezember 2010 hielt die Amiral Gestion mit Sitz in Paris, Frankreich, 11,30 % am Grundkapital der Francotyp-Postalia Holding AG. Dies entspricht 1.660.679 Aktien.

Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 Nr. 4 HGB (Aktien mit Sonderrechten)

Die Francotyp-Postalia Holding AG hat keine Aktien mit Sonderrechten ausgegeben.

Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 Nr. 5 HGB (Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmerbeteiligung)

Es existieren keine Stimmrechtskontrollen.



**Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 Nr. 6 HGB
(Gesetzliche Bestimmung der Satzung über die Ernennung und Abberufung
der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung)**

Gemäß Ziffer 6 Abs. 2 der Satzung der Francotyp-Postalia Holding AG erfolgen die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, deren Bestellung sowie der Widerruf ihrer Bestellung durch den Aufsichtsrat. Nach Ziffer 6 Abs. 3 der Satzung kann der Aufsichtsrat einem Aufsichtsratsausschuss den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder übertragen. Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, falls das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben, fasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat gemäß Ziffer 15 Abs. 2 der Satzung Satzungsänderungen vornehmen, die nur die Fassung betreffen.

**Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 Nr. 7 HGB
(Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben
oder zurückzukaufen) Genehmigtes Kapital**

Mit Beschluss vom 16. Oktober 2006 hat die Hauptversammlung den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 15. Oktober 2011 durch Ausgabe von bis zu 6.000.000 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Baroder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt um bis zu 6.000.000 Euro zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die neuen Stückaktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wurde jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und darüber hinaus das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen,

- sofern die neuen Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden, um Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, und sofern der Erwerb des Unternehmens oder der Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt;
- für einen Anteil am genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt 1.200.000 Euro, sofern (i) die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, welcher den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, und (ii) der zusammengenommene, auf die Anzahl der ausgegebenen Aktien aus genehmigtem Kapital entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals zusammen mit anderen gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegebenen oder veräußerten Aktien insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet;
- für einen Anteil am genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt 1.200.000 Euro, um die neuen Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder Mitarbeiter einer



ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG auszugeben, wobei die Ausgabe der Belegschaftsaktien auch zu einem Vorzugspreis erfolgen kann.

Bedingtes Kapital

Am 16. Oktober 2006 hat die Hauptversammlung beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um einen Betrag von bis zu 6.000.000 Euro durch die Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien mit einem auf jede Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von 1,00 Euro bedingt zu erhöhen (bedingtes Kapital). Das bedingte Kapital dient der Gewährung von Rechten an Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zum Umtausch oder zur Wandlung Verpflichteten aus Options- und Wandelschuldverschreibungen, die bis zum 15. Oktober 2011 (einschließlich) von der Francotyp-Postalia Holding AG oder einem unmittelbaren oder mittelbaren Konzernunternehmen der Francotyp-Postalia Holding AG im Sinne des § 18 AktG gemäß vorstehender Ermächtigung des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgegeben bzw. garantiert werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem gemäß jeweils durch Beschluss festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung von Options- und / oder Wandlungsschuldverschreibungen und nur insoweit durchgeführt, wie von den daraus resultierenden Options- bzw. Wandlungsrechten bzw. von der Umtausch- bzw. Wandlungspflicht Gebrauch gemacht wird.

Wandel- und Optionsrechte

Der Vorstand wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Oktober 2006 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. Oktober 2011 einschließlich einmalig oder mehrmals, insgesamt oder in Teilbeträgen Options- und/ oder Wandelschuldverschreibungen (Options- und Wandelschuldverschreibungen im Folgenden zusammenfassend auch „Teilschuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 200.000.000 Euro mit einer Laufzeit von längstens dreißig Jahren auszugeben und den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte für auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 6.000.000 Euro nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen zu gewähren. Bisher ist keine Ausgabe von Aktien durch Nutzung des genehmigten oder des bedingten Kapitals erfolgt.

Bedingtes Kapital zur ausschließlichen Erfüllung von Bezugsrechten

Am 1. Juli 2010 hat die Hauptversammlung beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 1.045.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 1.045.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt zu erhöhen. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten, die bis zum 30. Juni 2015 aufgrund der im Beschluss der Hauptversammlung vom gleichen Tag formulierten Bedingungen (siehe **Konzernanhang**) gewährt werden.

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der



Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital erfolgt zu den folgenden, von der Hauptversammlung beschlossenen Bedingungen: „Der Ausübungspreis eines Bezugsrechts entspricht dem durchschnittlichen Börsenkurs (Schlusskurs) der Inhaber-Stückaktie der Gesellschaft im elektronischen Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main an den letzten 90 Kalendertagen vor der Gewährung des Bezugsrechts. Mindestausübungspreis ist jedoch der auf die einzelne Stückaktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital der Gesellschaft (derzeit Euro 1,00) (§ 9 Abs. 1 AktG).“ Die neuen Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung der Bezugsrechte noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.

Ermächtigung zum Erwerb sowie zur Veräußerung eigener Aktien

Auf der ordentlichen Hauptversammlung der Francotyp-Postalia Holding AG vom 1. Juli 2010 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Auf die nach dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr gemäß den §§ 71d und 71e Aktiengesetz zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgenutzt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 30. Juni 2015. Der Erwerb eigener Aktien kann auf der Grundlage der neuen Ermächtigung entweder über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots erfolgen.

Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot die Anzahl der angedienten Aktien die zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, kann der Erwerb unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre nach dem Verhältnis der angedienten Aktien erfolgen, um das Erwerbsverfahren zu vereinfachen. Dieser Vereinfachung dient auch die bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär.

Die Ermächtigung sieht vor, dass die erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder im Wege eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots wieder veräußert werden können. Darüber hinaus soll der Vorstand allerdings auch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- eigene Aktien ohne einen weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
- eigene Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten und zu übertragen. Die aus diesem Grund vorgeschlagene Ermächtigung soll die Gesellschaft im Wettbewerb um interessante Akquisitionobjekte stärken und ihr ermöglichen, schnell, flexibel und liquiditätsschonend auf sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran zu reagieren. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung. Die Entscheidung, ob im Einzelfall eigene Aktien oder Aktien aus einem genehmigten



Kapital genutzt werden, trifft der Vorstand, wobei er sich allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lässt. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Dabei wird der Vorstand den Börsenkurs der Aktie berücksichtigen; eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere damit einmal erzielte Verhandlungsergebnisse durch Schwankungen des Börsenkurses nicht wieder in Frage gestellt werden können. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

- eigene Aktien auszugeben, um die Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse einzuführen, an denen die Aktien bisher nicht notiert sind. Auf diesem Wege soll die Gesellschaft die Flexibilität erhalten, soweit dies aus Gründen der besseren langfristigen Eigenkapitalfinanzierung notwendig erscheint, Zweitnotierungen an ausländischen Börsen aufzunehmen. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.
- eigene Aktien gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts an Dritte zu veräußern, z. B. an institutionelle Investoren oder zur Erschließung neuer Investorenkreise. Voraussetzung einer solchen Veräußerung ist, dass der erzielte Preis (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main nicht wesentlich unterschreitet. Durch die Orientierung des Veräußerungspreises am Börsenkurs wird dem Gedanken des Verwässerungsschutzes Rechnung getragen und das Vermögens- und Stimmrechtsinteresse der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Verwaltung wird sich bei Festlegung des endgültigen Veräußerungspreises – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen etwaigen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten, während der Gesellschaft im Interesse der Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden, um kurzfristig günstige Börsensituationen ausnutzen zu können. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.
- einzelnen Mitgliedern des Vorstands anstelle der von der Gesellschaft geschuldeten Bar-Vergütung eigene Aktien anzubieten. Hintergrund dieser Ermächtigung sind Überlegungen des Aufsichtsrats, bereits fällige oder noch fällig werdende Gehaltsbestandteile des Vorstands nicht in bar, sondern in Aktien der Gesellschaft zu vergüten. Der Vorteil eines solchen Vorgehens läge nicht nur in der Schonung der Liquiditätsreserven der Gesellschaft, sondern auch in der Schaffung eines weiteren Anreizes für den Vorstand, den Unternehmenswert durch besondere Leistungen zu steigern und damit im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft eine nachhaltige Kursentwicklung zu fördern. Einer wertmäßigen Verwässerung der bestehenden Aktienbeteiligungen wird dadurch entgegengewirkt, dass der Preis, der bei der Ermittlung der Zahl der zu übertragenden eigenen Aktien zugrunde gelegt wird, den am Tag der Angebotsunterbreitung durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Aktie im elektronischen Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der



Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main nicht wesentlich unterschreiten darf (ohne Erwerbsnebenkosten).

- eigenen Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten, die unter dem Aktienoptionsplan 2010 der Gesellschaft ordnungsgemäß ausgegeben und ausgeübt wurden, zu bedienen. Der Vorteil der Bedienung von Bezugsrechten unter dem Aktienoptionsplan 2010 mit eigenen Aktien liegt darin, dass die Gesellschaft nicht unter Ausnutzung des bedingten Kapitals neue Aktien ausgeben muss, mithin den damit für die bestehenden Aktionäre verbundenen Verwässerungseffekt vermeiden kann.

**Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB
(Wesentliche Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der
Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen)**

Am 7. August 2009 veröffentlichte die FP-Gruppe eine Meldung über den Abschluss eines weitreichenden Standortsicherungspakets mit ihren Arbeitnehmervertretungen sowie der IG Metall. Dieses Maßnahmenpaket beinhaltet eine Arbeitsplatzgarantie für die Beschäftigten für eine Dauer von insgesamt 24 Monaten.

**Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB
(Entschädigungsvereinbarung des Mutterunternehmens für den Fall eines
Übernahmeangebots)**

Eine solche Vereinbarung bestand zum Stichtag 31. Dezember 2010 nicht.